

Vereinigung
der Absolventen des
Holbein-Gymnasiums
Augsburg
gegr. 1889 e. V.

c/o Udo Bader (1. Vorsitzender)
Rommelsriederstr. 48
86420 Diedorf

1. Vorsitzender
Udo Bader

Satzung

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 27. März 1991
Eingetragen in das Vereinsregister am 01. August 1991

Artikel 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Absolventen des Holbein-Gymnasiums Augsburg gegr. 1889 e.V.“.
Sitz des Vereins ist Augsburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

Die „Vereinigung der Absolventen des Holbein-Gymnasiums Augsburg gegr. 1889 e.V.“ will Geselligkeit und Freundschaft pflegen, sowie die Verbundenheit mit der alten Schule wahren und fördern.

Der Erreichung dieser Ziele dienen Vereinigungsabende, Vorträge, Diskussionen und andere gemeinsame Veranstaltungen.

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Schüler oder ehemalige Schüler des Holbein-Gymnasiums Augsburg oder des Vorgängers dieser Schule werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und über Ausnahmen hiervon die Jahreshauptversammlung.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß aus dem Verein
- c) mit dem Tod des Mitgliedes

zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

zu b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Anrufung rechtzeitig erfolgt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entscheidung aufzufordern. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als aufgehoben. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

Artikel 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied leistet an den Verein einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, der jährlich und im voraus, spätestens bis zum 01. April des laufenden Jahres, zu entrichten ist.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6 **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Artikel 7 **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 Stellvertretern (2. und 3. Vorsitzender).

Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Vereinigung allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, und der 3. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig wird.

Das Amt des Vorstandes ist gleich allen übrigen Ämtern ehrenamtlich. In besonderen Fällen, in denen eine unentgeltliche Tätigkeit dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann, kann der Vorstand unter Einschaltung des Kassiers eine angemessene Entschädigung beschließen.

Artikel 8 **Zusammensetzung des Beirates**

Der Beirat des Vereins besteht aus

- a) dem Schriftführer
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Revisor
- d) den jeweiligen Stellvertretern
- e) weiteren Beiratsmitgliedern

Weitere Beiratsmitglieder, die zum reibungslosen Ablauf der Geschäfte des Vereins nötig werden, beruft der Vorstand. Ihre Amtszeit endet mit der des Vorstandes. Der Beirat hat nur beratende Funktion.

Artikel 9 **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Jahresberichtes
5. Beschluß über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

Artikel 11 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Artikel 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Wahl eines Revisors
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Artikel 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Artikel 14 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch ein Siebtel der gesamten Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für die Veräußerung vom Immobilien des Vereins oder deren dingliche Belastung mit mehr als einem Fünftel des Verkehrswertes.

Die schriftliche Stimmrechtsübertragung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Alle Willenserklärungen außerhalb von Sitzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Zugangs an den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung an einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und

die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Artikel 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Artikel 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Artikel 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

Artikel 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn vier Fünftel aller Mitglieder hierfür gestimmt haben.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung der „Vereinigung der Absolventen des Holbein-Gymnasiums Augsburg gegr. 1889 e.V.“ am 27. März 1991 beschlossen worden und mit der Eintragung ins Vereinsregister am 01. August 1991 in Kraft getreten.

Vereinigung der Absolveten
des Holbein-Gymnasiums
Augsburg gegr. 1889 e. V.

gez.
1. Vorsitzender

kdh/12.03.00